

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	68 (1971)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Gesichertes Alter in Reichweite
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838874">https://doi.org/10.5169/seals-838874</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum  
«Schweizerischen Zentralblatt  
für Staats-  
und Gemeindeverwaltung»

68. Jahrgang  
Nr. 6 1. Juni 1971

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe  
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens  
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche  
Fürsorge  
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10  
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 17.–  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-  
angabe gestattet

## Gesichertes Alter in Reichweite

An einer Tagung des Instituts für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen vom 15. April 1971 erklärte Bundesrat Tschudi: «Die ältere Generation erinnert sich noch an die Hoffnungen anlässlich der Verfassungsabstimmung von 1925, an die herbe Enttäuschung nach der Verwerfung des Gesetzes von 1931 und an die Begeisterung im Abstimmungskampf von 1947 für die jetzt geltende AHV.

*Alle Anzeichen sprechen dafür, daß 50 Jahre nach Annahme des Artikels 34quater über die Alters- und Invalidenversicherung das Ziel des gesicherten Alters erreicht sein wird und daß den betagten wie den invaliden Mitbürgerinnen und Mitbürgern die angemessene Weiterführung des bisherigen Lebensniveaus gewährleistet sein wird.*

Um die soziale Lage der breiten Schicht, die nicht mehr erwerbstätig sein kann, menschenwürdig zu gestalten, wird es eines großen Ausmaßes an Geduld und an Beharrlichkeit bedurfte haben. Wenn uns aber dieses Werk gelingt, werden wir einen Fortschritt realisiert haben, der nicht bloß von entscheidender sozial-politischer, sondern auch von staatspolitischer Bedeutung ist. Hoffen wir darum, daß unsere direkte Demokratie in nächster Zeit den Mut und die Großzügigkeit aufbringen wird, um die entscheidenden Schritte zu wagen.»

Bundesrat Tschudi ging in diesem Zusammenhang eingehend auf die kommende achte AHV-Revision und die hängigen drei AHV-Volksinitiativen ein. Bei der achten AHV-Revision soll gemäß vorgeschlagenem verfassungsrechtlichem Prinzip die Mindestrente den Existenzbedarf decken. Dabei könne es sich nicht bloß um das biologische Existenzminimum handeln, sondern um einen unter den heutigen Gegebenheiten vertretbaren höheren Betrag, der erforderlich ist, um den betagten Leuten einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen. Um das Prinzip der angemessenen Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung zu verwirklichen, müßten die staatlichen Renten genügend hoch sein, damit sie für Alleinstehende bei mittlerem Einkommen zusammen mit den Leistungen der 2. Säule (Pensionskassen) eine Rente von mindestens 60 Prozent der früheren Besoldung ergeben. Bei Schichten in sehr bescheidenen Ver-

hältnissen, in denen die 2. Säule kaum wirksam werden kann, müsse die AHV allein dieses Ausmaß der Leistungen erreichen. Für die allermeisten Arbeitnehmer würden mit der vollen Wirksamkeit der 2. Säule die Ergänzungsleistungen der Geschichte angehören.

Bundesrat Tschudi wies auch auf die menschliche Seite des Altersproblems hin. Mit der finanziellen Sicherstellung allein sei es nicht getan. Es werde eine ständige Aufgabe bleiben, den Betagten und Invaliden bei ihren Sorgen und Nöten mit Rat und Tat beizustehen. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!

## Aufgaben einer Gemeinde Was geschieht mit den Betagten?

Von Gemeinderat JAKOB E. JAGGI, Küsnacht ZH

Vor zwei Jahren stellte die Eidgenössische Kommission für Altersfragen das Ergebnis einer durchgeführten Untersuchung unter das folgende Leitmotiv: «Es kann der Allgemeinheit nicht gleichgültig sein, unter welchen sozialen, wirtschaftlichen, physischen und psychischen Bedingungen die stets steigende Zahl alter Menschen in unserem Lande ihre letzte Lebensphase verbringt, ob sie sich für wertlos und nutzlos oder ob sie sich als beachtete und geachtete Glieder der Gemeinschaft fühlen.» Dieser Grundsatz sollte denn auch neben der Alterspflege und Altersfürsorge für die Arbeit in der Alters- und Invalidenvorsorge einer Gemeinde wegleitend sein.

Das am 7. Februar 1971 gutgeheißenne, neue kantonalzürcherische Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV bringt den wirtschaftlich Schwächeren unserer Betagten wohl eine wesentliche Besserstellung. Das garantierte Mindesteinkommen wird mit 6000 Franken festgesetzt. Das mag auf den ersten Blick als schöne runde Summe erscheinen. Wenn man aber daraus ein ganzes Jahr lang leben soll, das heißt leben in einer auf Konsum eingestellten Gesellschaft mit hohen Mietzinsen (unter anderem), dann schmelzen auch 6000 Franken schnell zu einem bescheidenen Häuflein Geldes zusammen.

Nicht jeder hat das Glück, in einer preisgünstigen Altwohnung zu wohnen oder in einer Genossenschaftswohnung mit annehmbaren Mietzinsen. Und gerade der Mietzins ist für manche Rentner der größte Sorgenpunkt. Seit die Mietämter im verflossenen Jahr aufgehoben wurden und keine straffen Mietzinskontrollen mehr vorhanden sind, schnellen die Mietzinse für Zimmer und Wohnungen enorm in die Höhe. Dadurch geraten immer mehr ältere Leute in eine echte Notlage.

### *Mietzinszuschuß*

Sicher bringt die neue Regelung im Kanton Zürich eine Verbesserung mit der Einführung eines Mietzinszuschusses. Dieser kann bis 1200 Franken jährlich betragen, wenn der effektiv zu bezahlende Mietzins 1980 Franken übersteigt. In den Städten, größeren Ortschaften oder stadtnahen Gegenden, wo die Mietzinse allgemein sehr hoch liegen, wird der höchstmögliche Mietzinszuschuß beim Großteil der Zusatzleistungsbezüger zur Anwendung kommen. Aber auch die ausbezahlten 1200 Franken Höchstzuschuß für die Miete heben die Misere auf dem Wohnungsmarkt nicht auf.